

Was sind Sowieso-Kosten und wie ergibt sich die Abzugsfähigkeit vom Schadenersatz

VON RECHTSANWALT MARKUS KOERENTZ

9.8.2012 | Ratgeber - Baurecht, Architektenrecht

Mehr zum Thema:

[Baurecht, Architektenrecht Rubrik](#), [Sowieso-Kosten](#), [Abzugsfähigkeit](#), [Schadenersatz](#), [Global-Pauschalvertrag](#), [Bauarbeiten](#), [Werkleistung](#)

Die Anrechnung von Sowieso-Kosten auf den Schadenersatzanspruch des Auftraggebers setzt neben einer konkretisierten Darlegung auch eine Gesamtbetrachtung voraus.

Abschluss eines Global-Pauschalvertrags

Das von der Klägerseite in Auftrag gegebene Bauvorhaben führte ein Generalunternehmer auf Grund eines Global-Pauschalvertrages durch. Nach der Fertigstellung werden Mängelbeanstandet. Diese sollen aus fehlerhaften Planungs- und Überwachungsleistungen des Beklagten resultieren.

Geltendmachung von Sowieso-Kosten

Der in erster [Instanz](#) zum **Schadenersatz** verurteilte Beklagte beansprucht in zweiter Instanz Reduzierung des gegen ihn gerichteten Schadenersatzanspruchs um die Kosten, die der Klägerin auch bei ordnungsgemäßer Ausführung entstanden wären (**Sowieso-Kosten**).



seit 2011 bei
123recht.net

Rechtsanwalt

[Markus Koerentz, LL.M.](#)

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

[56 Bewertungen](#)

Marienburger Str. 22

50968 Köln

Tel: 0221 280 659 37

Web: www.marko-baurecht.de

E-Mail:

Baurecht, priv., Verwaltungsrecht, Kaufrecht, Vertragsrecht

[Zum Profil](#)

Grundsätzlich ist Vorteilsanrechnung durchzuführen

Mit Urteil vom 17.11.2011, Az. 10 U 469/11 entschied das OLG Dresden, dass dem geschädigten Auftraggeber durch die Mangelbeseitigung und auf Grund des Schadenersatzanspruchs zwar keine Vorteile erhalten soll, die er bei ordnungsgemäßer Erbringung der vertraglich geschuldeten **Bauarbeiten** nicht erhalten würde. Voraussetzung der **Abzugsfähigkeit** im Rahmen eines Global-Pauschalvertrages ist jedoch, dass bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung auch tatsächlich Mehrkosten entstanden wären.

Vertragsauslegung entscheidet

Die Entstehung solcher Mehrkosten ergibt sich auf Grund einer **Auslegung**

Des Bauleistungsvertrags. Schuldet der Unternehmer danach einen konkreten Erfolg, so bleibt er an diese vertragliche Verpflichtung auch dann gebunden, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die vertraglich zu erbringende Leistung durch die vereinbarte Art und Weise der Ausführung nicht erreicht werden kann und einigen Mehraufwand erfordert. Die Anrechnung von Sowieso-Kosten setzt allerdings eine Konkretisierung dahingehend voraus, welche Kosten auf welche Position des Pauschalpreisvertrages entfielen und dass bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung genau bezifferte Mehrkosten entstanden wären, die der Auftraggeber durch Erhöhung des Pauschalpreisvertrages auch hätte begleichen müssen.

[Rechtsanwalt](#) Markus Koerentz, LL.M. empfiehlt: Wird die zu erbringende **Werkleistung** vertraglich konkret beschreiben, so hat dies nicht automatisch zur Folge, dass später notwendig werdende Leistungen als Sowieso-Kosten seitens des Auftraggebers zu tragen sind. Letztlich entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung. Ergibt sich aus dieser, dass der Unternehmer gar keine weitere Vergütung verlangen kann, so können im Rahmen des Schadenersatzanspruchs auch keine Sowieso-Kosten angerechnet werden.

Quelle: <http://marko-baurecht.de/rechtsanwalt-baurecht-immobilienrecht-architektenrecht-koeln/pfusch-am-bau.html>

Rechtsanwalt Markus Koerentz, LL.M. steht Ihnen bei Fragen Rund ums Baurecht zur Verfügung.

Tel: 02203 914 315

Fax: 02203 914 350

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt

Markus Koerentz

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Köln

[Guten Tag Herr Koerentz,](#)

[ich habe Ihren Artikel " Was sind Sowieso-Kosten und wie ergibt sich die Abzugsfähigkeit vom Schadenersatz" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen. Kontakt aufnehmen](#)

Leserkommentare

Diskutieren Sie diesen Artikel

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2017 QNC GmbH | Impressum

